

Satzung des GOLF-CLUB SCHLOSS KLINGENBURG –GÜNZBURG e.V.

I. Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen Golf-Club Schloß Klingenburg-Günzburg e. V. Er hat seinen Sitz in Schloß Klingenburg, 89343 Jettingen-Scheppach.
2. Aufgabe des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder im Rahmen der anerkannten Sportarten, insbesondere auf dem Gebiet des Golfsports.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist ohne Gewinnstreben tätig.
4. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch Vergütungen begünstigt werden.
5. Über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung.
6. Der Verein tritt dem Deutschen Golf-Verband und dem Bayerischen Golfverband bei.

II. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

III. Mitglieder

Der Verein hat

1. Ordentliche Mitglieder
2. Jugendmitglieder
3. Fördernde Mitglieder
4. Zweitmitglieder
5. Ehrenmitglieder
6. Probemitglieder
7. Jahresmitglieder
8. Firmenmitgliedschaften

1. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die sich aktiv im Sinne Punkt I. Ziffer 2 betätigen. Ordentliche Mitglieder können volljährige natürliche Personen sein.

2. Jugendmitglieder sind
 - a) Jugendliche bis zur Volljährigkeit
 - b) Studenten und Schüler, bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres
 - c) Auszubildende mit Ausbildungsvertrag, bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres
 - d) Grundwehr- und Ersatzdienstleistende, bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres
3. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die –ohne ordentliche Mitglieder zu sein- die Zwecke des Vereins unterstützen und an seinen Einrichtungen teilnehmen.
4. Zweitmitglieder sind Mitglieder, die bereits einem vom Deutschen Golf-Verband anerkannten Golfclub als ordentliche Mitglieder angehören und deren ständiger Wohnort mindestens 50 km vom Vereinssitz entfernt ist. Der Vorstand kann hiervon Ausnahmen zulassen.
5. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein und um den Golfsport verdient gemacht haben.
6. Probemitglieder sind Mitglieder, denen auf die Dauer von einem Jahr, längstens jedoch bis zum 31.12. des Folgejahres die Möglichkeit eingeräumt wird, zu vergünstigten Konditionen den Golfsport bzw. den Golfclub kennenzulernen.
7. Jahresmitglieder sind Mitglieder für die Dauer eines oder mehrerer Kalenderjahre.
8. Firmenmitgliedschaften können auf die Dauer von einem oder mehreren Kalenderjahren begründet werden. Die Ausgestaltung der Firmenmitgliedschaften erfolgt individuell durch den Vorstand, der hierzu ermächtigt wird.

IV. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aufgrund eines schriftlichen Antrags.
2. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit, der bei der Beschlußfassung abgegebenen Stimmen, verliehen.
3. Ein Probe- bzw. Jahresmitglied wird nach Genehmigung des Aufnahmeantrages gemäß Ziffer IV 1. ordentliches Mitglied.

**V.
Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr**

1. Die Mitgliedsbeiträge, evtl. Aufnahmegebühren, Umlagen und evtl. Unkostenvergütungen werden von der alljährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschlossen.
Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Mitgliedsbeitrag sowie die evtl. Aufnahmegebühr ermäßigen oder erlassen.
Eine evtl. Aufnahmegebühr kann auch ratenweise erhoben werden.
2. Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge und evtl. Unkostenvergütungen, wozu auch Verzehrbons bis zu einem Betrag von Euro 150,00 p. a. zählen, werden im Bankeinzugsverfahren erhoben.
3. Ehrenmitglieder sind von der Leistung von Beiträgen befreit.

**VI.
Rechte der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Clubanlagen und Einrichtungen im Rahmen der nach der Satzung erlassenen Ordnungen (z. B. Platz-, Spiel-, Hausordnung etc.) und der vom Vorstand erlassenen Beschlüsse zu benutzen, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Gäste einzuführen. Ein Spielrecht auf der Golfanlage steht jedoch fördernden Mitgliedern nicht zu.
2. Jedes ordentliche Mitglied, Jahres- und Ehrenmitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und kann für ein in dieser Satzung vorgesehene Amt gewählt werden.

**VII.
Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft und alle damit in Verbindung stehenden Ansprüche enden durch
 - a) Austritt
 - b) Zeitablauf
 - c) Ausschluß
 - d) Tod
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende erklärt werden; diese ist durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu richten.
3. Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied

- a) in grober Weise das Ansehen oder die Interessen des Vereins gefährdet oder schädigt;
- b) nachhaltig gegen diese Satzung, gegen die Haus- oder Platzordnung, satzungsgemäße Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder Anordnungen des Vorstands verstößt;
- c) trotz zweimaliger eingeschriebener Mahnung Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt.

Der Ausschluß wird durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Berufung an den Berufungsausschuß kann binnen 30 Tagen durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erhoben werden. Der Betroffene kann seine Sache selbst vor dem Berufungsausschuß vertreten. Dessen Entscheidung ist nicht anfechtbar. Die Pflicht zur Zahlung fälliger Beiträge wird durch den Ausschluß nicht berührt. Sämtliche Mitgliedsrechte ruhen bis zur Entscheidung über die Berufung.

4. Einem ausgeschiedenen Mitglied stehen, gleichgültig aus welchen Gründen er aus dem Verein ausgeschieden ist, keine Ansprüche am Vereinsvermögen zu.

VIII. Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Berufungsausschuß

IX. Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft alljährlich innerhalb der ersten 4 Monate des Kalenderjahres eine ordentliche Versammlung der Mitglieder ein. Die Mitgliederversammlung ist unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 3 Wochen, vom Tage der Absendung an gerechnet, schriftlich einzuberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a) den Jahresabschluß für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) die Entlastung des Vorstands
 - c) die Wahl der Mitglieder des Vorstands
 - d) die Wahl von Mitgliedern des Berufungsausschusses
 - e) die Wahl von 2 Kassenprüfern
 - f) den Haushaltsvoranschlag für das laufende Geschäftsjahr

- g) die Verleihung von Ehrenmitgliedschaft
- h) Satzungsänderungen
- i) Die Auflösung des Vereins.

3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen wenn ihm dies im Interesse des Vereins für geboten erscheint. Er ist zur Berufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.

Kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb eines Monats seit Eingang des schriftlichen Antrages nach, so sind die antragstellenden Mitglieder selbst zur Einberufung der Mitgliederversammlung berechtigt.

Ladung erfolgt gemäß Punkt IX Ziffer 1 dieser Satzung.

4. Anträge, die in einer Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich vorliegen. Später vorgelegte Anträge können vom Vorstand zur Erörterung vorgelegt werden.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter geleitet. Ist weder der Vorsitzende des Vorstandes noch sein Stellvertreter anwesend, so wird die Versammlung vom ältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet.
Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens $\frac{1}{10}$ der ordentlichen Mitglieder einschließlich der Jahresmitglieder anwesend sind.
Erweist sich die Mitgliederversammlung als beschlußunfähig, so ist binnen 3 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlußfähig ist.
Hierauf ist im Ladungsschreiben hinzuweisen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht diese Satzung oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter. Schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel muss erfolgen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

**X.
Vorstand**

1. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er besteht aus 8 Mitgliedern. 2 Mitglieder des Vorstands werden durch die Country- und Freizeitanlagen GmbH Günzburg & Co. Golfplatz-Träger-Gesellschaft KG bestimmt.
Die restlichen Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der so berufene Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den Kandidaten für das Amt des Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist geheim, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.

Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den Schatzmeister, den Schriftführer und 4 weitere Mitglieder für besondere Aufgaben. Weiter bestimmt der Vorstand auch den Spielführer.

2. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren mit der Maßgabe gewählt, daß ihr Amt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes fort dauert. Eine Blockwahl, sowohl die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist unbeschränkt zulässig.
3. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von beiden ist alleine zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Im Innenverhältnis gilt:
 - a) der Stellvertreter des Vorsitzenden soll für den Verein nur handeln, wenn der Vorsitzende verhindert ist;
 - b) der Vorstand bedarf in folgenden Fällen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung:
 - aa) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - bb) Geschäfte, durch die für den Verein eine Verpflichtung begründet wird, die einen von der Mitgliederversammlung festgelegten Betrag übersteigen;
 - cc) Aufnahme von Krediten.
5. Der Vorstand leitet den Verein und führt dessen Geschäfte. Er erlässt allgemeine Ordnungen und fasst Beschlüsse für den Einzelfall, z. B. zur Benutzung des Platzes und der sonstigen Anlagen und Einrichtungen, zur Regelung des Turnier-, des allgemeinen Spiel- und Übungsbetriebes sowie Ordnungen für zu bildende Ausschüsse.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der bei der Beschlussfassung abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, der die Sitzung leitet, den Ausschlag.

XI. Berufungsausschuss

1. Der Berufungsausschuss hat 5 Mitglieder. Er wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer der Wahlperiode des Vorstands gewählt. Mitglieder des Vorstands können ihm nicht angehören.
2. Der Berufungsausschuss entscheidet verbindlich über die Berufung gegen den Vereinsausschluss gemäß Punkt 7, Ziffer 3.

Darüberhinaus soll er zur Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Vereinsmitgliedern herangezogen werden, wenn diese die Belange des Vereins betreffen und die Beteiligten die Schlichtung wünschen.

3. Er ist durch den Vorstand unverzüglich einzuberufen, sobald gegen einen Vereinsausschluss vom Betroffenen Berufung eingelegt worden ist. Er hat binnen 30 Tagen nach Berufungseinlegung zu tagen. Zur Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Vereinsmitgliedern ist er auf Antrag der Betroffenen ebenfalls durch den Vorstand einzuberufen.
4. Bei jedem Zusammentreten wählt der Berufungsausschuss aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der die Versammlung leitet.

Beschlüsse, die der Berufung des Betroffenen gegen den Vereinsausschluss stattgeben, bedürfen der Zustimmung von mindestens 4 Mitgliedern des Berufungsausschusses.

Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten.

XII. Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Zusammenhang mit der Ausübung des Golfsports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherung gedeckt sind. § 276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

XIII. Datenschutz

1. Mit der Aufnahme eines Mitglieds nimmt der Verein die im Aufnahmeantrag enthaltenen persönlichen Daten auf. Die Datenverarbeitung erfolgt im Rahmen des Vereinszwecks nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Datenverarbeitung umfaßt die allgemeine Mitgliederverwaltung, insbesondere die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und des Spielbetriebs sowie die Bestellung des DGV-Ausweises und die Meldung der Namen/der Mitgliedsnummer/der Vorgabe und der vorgabewirksamen Spielerergebnisse an den DGV. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unberechtigten Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Der Verein veröffentlicht Start- und Ergebnislisten sowie die Vorgaben seiner Mitglieder durch Aushang. Vorgaben, Start- und Ergebnislisten werden auch in elektronischen Medien veröffentlicht, wobei der Zugang zur Startliste durch geeignete Beschränkungen geschützt ist.
3. Mitglieder haben jederzeit die Möglichkeit, vom Verein Auskunft über ihre Daten zu erhalten. Mitglieder können jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung ihrer Daten, soweit diese nicht zur Verfolgung des Vereinszwecks erforderlich ist, widersprechen.

XIV. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Änderungen der Satzung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der bei der Beschlussfassung abgegebenen Stimmen. Dies gilt aber auch für die Änderungen des Vereinszweckes.
2. Die Auflösung des Vereins ist nur durch eine Mitgliederversammlung möglich, die mit einer Frist von einem Monat einberufen ist. Der Antrag auf Auflösung ist jedem Mitglied unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Für die Beschlußfassung ist die Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder und eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden bzw. vertretenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Sind zu der Versammlung weniger als $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so kann mit einer Frist von einem Monat eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der Anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern, mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden bzw. vertretenen stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen kann.

**XV.
Schiedsgericht**

Für alle nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern oder zwischen dem Verein und einem Vereinsmitglied über Angelegenheiten, die den Verein, die Mitgliedschaft oder aus der Mitgliedschaft sich ergebende Rechte betreffen, entscheidet ein Schiedsgericht.

Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Der Schiedsvertrag ist in einer gesonderten Erklärung enthalten, die jedoch einen Bestandteil der Satzung bildet.

**XVI.
Erfüllungsort**

Erfüllungsort ist Günzburg.

**XVII.
Schlussbestimmungen**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Satzung im Ganzen nicht berührt.
2. Hat sich eine Satzungsbestimmung als unwirksam erwiesen, so ist der nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand eine Ersatzbestimmung zur Entscheidung vorzulegen, die dem regelungsbedürftigen Tatbestand der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Neueste Fassung in der Form der Änderungsbeschlüsse vom:

16. Mai 1983
06. Mai 1985
26. April 1989
06. Mai 1991
22. April 1994
10. April 2003
04. April 2005
29. März 2007
30. März 2009
11. April 2011

Schiedsvertrag

als Bestandteil der Satzung des

GOLF-CLUB SCHLOSS KLINGENBURG-GÜNZBURG e. V.

1. Sollten aus der Satzung oder über die Gültigkeit, die Auslegung, Durchführung, Anfechtung sowie Kündigung der Satzung irgendwelche Rechtsstreitigkeiten entstehen, so entscheidet ein Schiedsgericht endgültig; der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.
2. Das Schiedsgericht besteht aus zwei Schiedsrichtern und einem Obmann. Es wird für jeden Streitfall besonders gebildet.

Sitz des Schiedsgerichts ist Günzburg.

3. Jede Partei ernennt im Streitfalle, wenn sich eine gütliche Einigung der Beteiligten nicht mehr erreichen lässt, einen Schiedsrichter. Dabei gelten mehrere unter sich einige Streitteile als eine Partei. Die Schiedsrichter dürfen zu den Parteien weder in einem Abhängigkeitsverhältnis noch in einem ständigen Geschäftsverhältnis stehen. Sie müssen sachkundig und dürfen nicht Kommanditisten der Country- und Freizeitanlagen GmbH Günzburg & Co. Golfplatz- Trägergesellschaft KG oder Gesellschafter der Country- und Freizeitanlagen GmbH sein.
4. Hat eine Partei einen Schiedsrichter bestellt, so hat sie der anderen Partei den Namen des Schiedsrichters unter Angaben des Streitgegenstandes schriftlich mitzuteilen und sie aufzufordern, innerhalb eines Monats einen eigenen Schiedsrichter zu ernennen.

Geschieht dies nicht, so ist der Vorsitzende des Bayerischen Golfverbandes e. v. um die Benennung eines geeigneten Schiedsrichters zu ersuchen.

Wenn einer von einer Partei oder vom Bayerischen Golfverband e. V. ernannter Schiedsrichter das Schiedsrichteramt nicht antritt, so hat diese Partei innerhalb eines Monats einen neuen Schiedsrichter zu ernennen. Falls dies nicht geschieht, ist der Vorsitzende des Bayerischen Golfverbandes e.V. um die Benennung eines geeigneten Schiedsrichters zu ersuchen.

5. Die Schiedsrichter haben sich innerhalb von drei Wochen seit Ernennung des zweiten Schiedsrichters auf die Person des Obmanns zu einigen. Geschieht dies nicht, so haben Sie den Vorsitzenden des Bayerischen Golfverbandes e.V. um die Ernennung eines geeigneten Obmannes zu ersuchen.
Der Obmann muss die Befähigung zum Richteramt haben.

Anstelle des Vorsitzenden des Bayerischen Golfverbandes e. V. kann auch dessen Stellvertreter die in Frage kommende Ernennung zum Schiedsrichter bzw. Obmann vornehmen.

6. Die Verhandlung vor dem Schiedsgericht ist mündlich; sie kann durch Schriftsätze vorbereitet werden.

Eine Klage wird erhoben durch Zustellung der Klageschrift durch die klagende Partei an die andere Partei. Mit der Zustellung der Klageschrift ist gleichzeitig ein Schiedsrichter zu benennen und die andere Partei aufzufordern, ebenfalls einen Schiedsrichter zu benennen.

7. Das Schiedsgericht hat auch über Forderungen zu entscheiden, die von den Parteien zur Aufrechnung gestellt werden. Es hat auf tunliche Beschleunigung des Verfahrens zu achten. Es entscheidet unter dem Vorsitz des Obmanns mit Mehrheit nach Köpfen, die beiden Schiedsrichter müssen ihre Stellungnahme zuerst abgeben. Das Schiedsgericht entscheidet nach geltendem deutschen Recht.

Der Schiedsspruch ist schriftlich abzufassen und zu begründen. Er ist endgültig, Rechtsmittel sind gegen den Schiedsspruch nicht gegeben.

8. Zuständiges Gericht im Sinne de §§ 1045, 1046 ZBO ist das Landgericht Memmingen.

Eine Aufhebung des erlassenen Schiedsspruches durch die staatliche Gerichtsbarkeit berührt den Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges nicht.

Die Parteien können ihre vermeintlichen gegenseitigen Ansprüche durch ein Schiedsverfahren, entsprechend den Regeln dieser Vereinbarung, klären lassen. Die am ersten Verfahren beteiligten Schiedsrichter sowie der ernannte Obmann sind gehindert, an dem neuen Verfahren als Schiedsrichter und/oder Obmann mitzuwirken.